

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Rhein-Neckar LebensWert
Invest Defensiv

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900E0WY09Z3H21393

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wurden **damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 21,58 %* an nachhaltigen Investitionen

- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem sozialen Ziel

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

*Berechnungsmethode ist am Ende des Berichtes

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Im Rahmen der Investitionsentscheidungen investierte das Portfoliomanagement in Investmentfonds mit Nachhaltigkeitsmerkmalen. Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Environment – E) und soziale (Social – S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G). Wir verfolgten dabei einen gesamthaften ESG-Ansatz, dazu gehören u. a. Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Durch Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten wurde auch ein positiver Beitrag gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN Sustainable Development Goals“ oder „SDGs“) geleistet.

Darüber hinaus galten nachhaltige Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Portfolio auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

● **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale besteht das Portfolio ausschließlich aus Investmentfonds nach Artikel 8 und Artikel 9 der Offenlegungsverordnung. Artikel-8-Fonds berücksichtigen ökologische und soziale Aspekte bei der Auswahl der Emittenten. Artikel-9-Fonds verfolgen ein nachhaltiges Anlageziel. Bei dem Investment in Fonds wurde darauf geachtet, dass diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausschließen, welche an der Produktion und Weitergabe von Landminen, Streubomben und Nuklearwaffen beteiligt sind.

Nachhaltigkeitsindikatoren	2024
Der Anteil des Portfolios an den Investitionen, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale beitragen	100,00 % *
davon Artikel 8-Fonds	100,00 % *
davon Artikel 9-Fonds	0,00 % *
Anteil an nachhaltigen Investitionen [°]	21,58 % *
Einhaltung von Ausschlusskriterien	100,00 % *

* Angaben in % der Vermögenswerte

° Berechnungsmethode ist am Ende des Berichtes

● **und im Vergleich zu vergangenen Zeiträumen?**

Nachhaltigkeitsindikatoren	2022	2023	2024
Der Anteil des Portfolios an den Investitionen, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale beitragen	100,00 % *	100,00 % *	100,00 % *
davon Artikel 8-Fonds	100,00 % *	100,00 % *	100,00 % *
davon Artikel 9-Fonds	0,00 % *	0,00 % *	0,00 % *
Anteil an nachhaltigen Investitionen [°]	5,94 % *	19,78 % *	21,58 % *
Einhaltung von Ausschlusskriterien	100,00 % *	100,00 % *	100,00 % *

* Angaben in % der Vermögenswerte

° Berechnungsmethode ist am Ende des Berichtes

● **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Mit dieser Anlagestrategie wurden nachhaltige Investitionen vorgenommen, indem in Investmentfonds investiert wurde, die wiederum nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziff. 17 Offenlegungsverordnung tätigten. Die Beurteilung erfolgte auf Basis von Daten externer Anbieter, die den Anteil an

nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Ziff. 17 Offenlegungsverordnung ausweisen. Nachhaltige Investitionen sind gemäß Artikel 2 Ziff. 17 der Offenlegungsverordnung Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umwelt- oder Sozialziels beitragen.

Das Portfolio investierte u.a. in die Fonds, die einen positiven Beitrag zu den UN-Nachhaltigkeitszielen („UN Sustainable Development Goals“ oder „SDGs“) leisten. Die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung sollen z.B. Armut und Hunger beenden und Ungleichheiten bekämpfen, Geschlechtergerechtigkeit für alle sichern, Klimawandel bekämpfen, natürliche Lebensgrundlagen bewahren und nachhaltig nutzen sowie Menschenrechte schützen.

Bei diesen Investitionen könnte es sich auch potenziell um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung gehandelt haben.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Bei Investitionsentscheidungen wurden unangemessene nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vermieden. Bei Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zu Umwelt-und/oder Sozialzielen beitragen, wurde vermieden, dass diese Ziele erheblich beeinträchtigt wurden. Hierzu wurden die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Emittenten, in deren Vermögensgegenstände investiert wurde, anhand bestimmter Indikatoren überprüft. Auf Basis dieser Indikatoren erfolgte eine Analyse, ob durch Investitionen in Emittenten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) entstehen konnten.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Beim Erwerb von Investmentanteilen wurden nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch diese Investitionen („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) berücksichtigt. Indikatoren, anhand derer nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen ermittelt wurden, ergaben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie soziale Themen und Arbeitnehmerbelange. Bei Investitionen in Investmentanteile, die in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten investierten, wurden Indikatoren in den Kategorien Umwelt und Soziale Themen berücksichtigt. Beim Erwerb von Investmentanteilen erfolgte die Berücksichtigung der PAI insbesondere durch die Festlegung von Ausschlusskriterien für kontroverse Investitionen.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Beim Erwerb von Investmentanteilen wurde gewährleistet, dass der Anteil der nachhaltigen Investitionen den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte entspricht. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Frameworks Unternehmen, in welche die Investmentfonds investiert sind, ist ein Teil der Methodik des externen Datenanbieters.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der Anlagestrategie der Portfolien wurden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei denjenigen Investitionen, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt wurden, berücksichtigt.

Eine Beschreibung, wie die wichtigsten nachteilige Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden, ist im obigen Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ zu finden.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Zur Ermittlung der größten Investitionen wird ein Durchschnitt innerhalb des Bezugszeitraums ermittelt. In der nachfolgenden Übersicht werden 50% der größten Investitionen im Zeitraum **01.01.2024 bis 31.12.2024** dargestellt. Für diesen Jahresbericht werden die Investitionen als Durchschnitt der vier Quartalswerte berechnet.

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzproduktes entfiel: **Bezugszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024**

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
UniRak Nachhaltig Konservativ A	Multisektor	12,08 %	Luxemburg
DWS ESG Euro Money Market Fund	Multisektor	10,83 %	Luxemburg
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 15 A (EUR)	Multisektor	10,42 %	Luxemburg
Assenagon I Multi Asset Conservative	Multisektor	10,00 %	Luxemburg
Lazard Credit Opportunities RC Fonds	Multisektor	10,00 %	Frankreich
iShares € Corp Bond ESG ETF	Multisektor	10,00 %	Irland



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Mit nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen sind alle Investitionen gemeint, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale im Rahmen der Anlagestrategie beitragen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

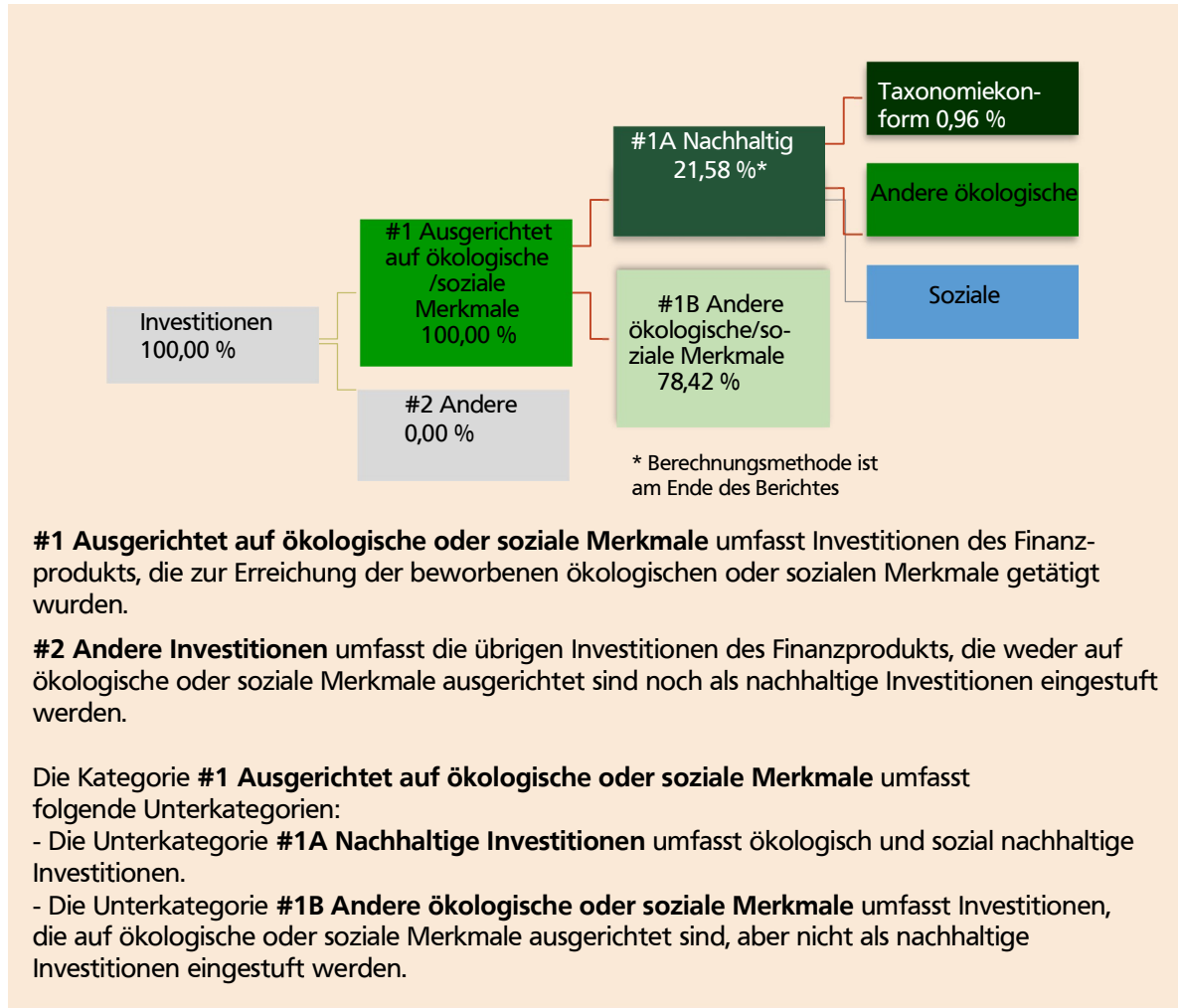
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale besteht das Portfolio ausschließlich aus Investmentfonds nach Artikel 8 und Artikel 9 der Offenlegungsverordnung. Artikel-8-Fonds berücksichtigen ökologische und soziale Aspekte bei der Auswahl der Emittenten. Artikel-9-Fonds verfolgen ein nachhaltiges Anlageziel. Somit liegt der Anteil des Portfolios an den Investitionen, die zur Erreichung unserer ökologischen und/oder sozialen Merkmale beitragen bei 100 %.

Wie sah die Vermögensallokation aus?



● In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Sektor	Anteil des Portfolios
Multisektor	100,00 %

Gemäß der Anlagestrategie investiert das Portfolio in Investmentvermögen. Diese Investmentvermögen investieren in Unternehmen, die in verschiedenen Sektoren tätig sind. Eine Aufschlüsselung des Portfolios nach Sektoren ist derzeit nicht möglich.

Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie wurden auch nachhaltige Investitionen angestrebt. Bei diesen Investitionen könnte es sich auch potenziell um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung gehandelt haben.



Der Anteil Taxonomie konformer Investitionen wird zum Berichtsstichtag mit 0,96 Prozent ausgewiesen.

Die Methode zur Berechnung ist am Ende des Berichtes unter „Berechnungsmethode der EU-taxonomekonformen Investitionen“ angegeben.

● Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹

- Ja:
 in fossiles Gas in Kernenergie
 Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die Methode zur Berechnung ist am Ende des Berichtes unter „Berechnungsmethode der EU-taxonomekonformen Investitionen“ angegeben.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

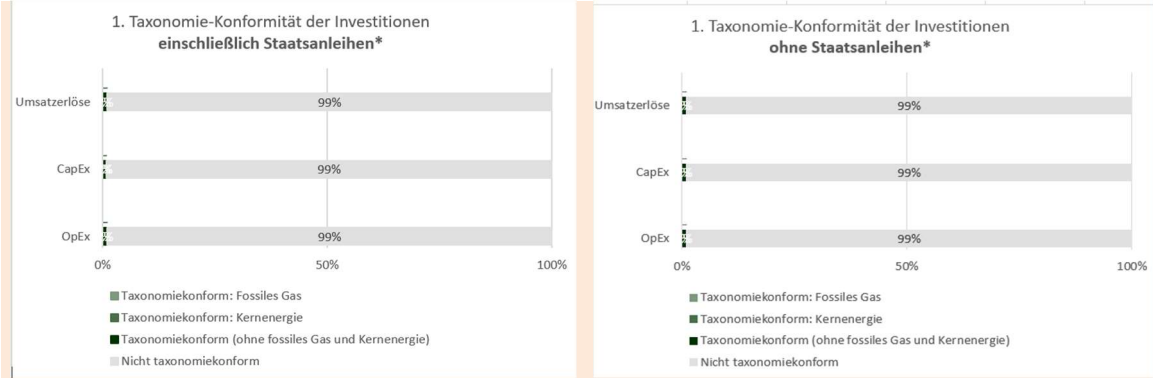
Dieses Finanzportfolioverwaltungsprodukt verfolgt mit seiner festgelegten Anlagestrategie keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen

- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Für den Anteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten wird zum Berichtsstichtag ein Wert von 0,02 Prozent ausgewiesen und für ermöglichende Tätigkeiten ergibt sich zum Berichtsstichtag ein Wert von 0,23 Prozent. Die Methode zur Berechnung ist am Ende des Berichtes unter „Berechnungsmethode der EU-taxonomekonformen Investitionen angegeben“.

● Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Zeiträumen entwickelt?

In der nachfolgenden Tabelle ist zu entnehmen wie, wie der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt:

	2022	2023	2024
Umfang der EU-Taxonomekonformen Investitionen in % des Portfolios	0,00 %	0,00 %	0,96 %



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Nachhaltige Investitionen wurden als Beitrag zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) geprüft. Da diese sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfassen, ist die Differenzierung der Anteile für jeweils ökologische und soziale Investitionen im Einzelnen nicht möglich. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele ist dem Abschnitt „Wie sah die Vermögensallokation aus?“ zu entnehmen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Eine Differenzierung zwischen ökologischen und sozialen Zielen war bei der Bewertung nachhaltiger Investitionen nicht möglich. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele ist dem Abschnitt „Wie sah die Vermögensallokation aus?“ zu entnehmen.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Für das Finanzprodukt wurden keine Vermögensgegenstände erworben, die nicht zu ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Gemäß der Anlagestrategie des Portfolios wurden ausschließlich Investitionen in Investmentvermögen getätigt. Daher war eine direkte Kommunikation und somit ein direktes Engagement mit den Unternehmen nicht möglich.

Darüber hinaus hat die VR Bank Rhein-Neckar eG mit der neuen, nachhaltigen Marke Rhein-Neckar LebensWert der Region etwas Lebenswertes zurückgegeben. Rhein-Neckar LebensWert ist unser Beitrag zur nachhaltigen Förderung der Metropolregion Rhein-Neckar. Wir unterstützen mit unserer neuen Nachhaltigkeitsinitiative nicht nur Projekte in der Region, sondern betreuen diese Projekte selbst. Wir wählen damit die Projekte aus und steuern diese in unserem Sinne. Die ersten Projekte unserer Nachhaltigkeitsinitiative sind Streuobstwiesen in der Metropolregion. Streuobstwiesen sind natürliche Lebensräume in und um unsere Städte herum und bieten Naturerlebnis- und Erholungsraum für uns alle.

Berechnungsmethode der nachhaltigen Investitionen:

Für die Ermittlung der nachhaltigen Investitionen ab dem Jahresende 2023 wird jeweils der Wert aus dem letzten verfügbaren Jahresbericht der Investments oder der letzte verfügbare Wert, welcher unter WPDirect angegeben ist, verwendet. Sind unter beiden o.g. Informationsquellen keine Werte verfügbar, nutzen wir, wie im nachfolgenden Absatz beschrieben, den Mindestanteil aus den Vorvertraglichen Informationen. Dabei streben wir an, dass die nachhaltigen Investitionen mit den Zielen in unseren Vorvertraglichen Informationen (gemäß Verordnung (EU) 2019/2022 und Verordnung (EU) 2020/852) in Einklang stehen. Zum Quartalsende Dezember 2022 war es der VR Bank Rhein-Neckar eG nicht möglich, aussagekräftige, aktuelle und überprüfbare Daten zu erhalten, um eine exakte, stichtagsbezogene Ist-Angabe der nachhaltigen Investitionen zu ermitteln. Jedoch ist innerhalb der Vorvertraglichen Informationen (gemäß Verordnung (EU) 2019/2022 und Verordnung (EU) 2020/852) der investierten Fondsanteile ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen angegeben. Deshalb nutzen wir die letztverfügbaren Vorvertraglichen Informationen als Datenquelle. Die hier angegebenen Werte sind somit der gewichtete Durchschnitt des Mindestanteils der nachhaltigen Investitionen und keine Ist-Werte. Sofern auch keine Vorvertragliche Informationen verfügbar waren, wurde für diese Investmentfonds ein Wert von 0 genommen.

Berechnungsmethode der EU-taxonomiekonformen Investitionen:

Für die Ermittlung der EU-taxonomiekonformen Investitionen wird jeweils der Wert aus dem letzten verfügbaren Jahresbericht der Investments oder der letzte verfügbare Wert, welcher unter WPDirect angegeben ist, verwendet. Die EU-Taxonomieverordnung schreibt eine Berechnung der Taxonomiequote basierend auf dem Bruttofondsvermögen vor. Viele Investmentfonds führen für die EU-Taxonomiequote Berechnungen auf dem Nettofondsvermögen durch. Somit kann es hier zu Diskrepanzen kommen.

Die oben beschriebene Methode wird ebenfalls für den Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten getätigt wurden, genutzt.